

11. Unterbreitung von Vorschlägen über die Höhe des zu zahlenden Entgelts gemäß § 2 Abs. 3 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz durch den Auftraggeber.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Wurden bereits vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung vertragliche Vereinbarungen über auftragsgebundene Forschung abgeschlossen, dann prüfen die Partner, inwieweit es erforderlich ist, die Vereinbarungen dieser Durchführungsbestimmung anzupassen.

Berlin, den 18. Dezember 1968

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Dr. Hemmerling * 1

**Anordnung
über die auftragsgebundene Finanzierung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die
Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft
und Technik im Bauwesen**

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und die Bildung und Verwendung des Fonds Wissenschaft und Technik (GBl. II S. 859) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für die
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe, wissenschaftlich-technische Institute und Einrichtungen
 - dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Betriebe, Kombinate und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen
 - Bauämter und die ihnen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate
 - Deutsche Bauakademie.

(2) Soweit in folgendem nichts anderes festgelegt wird, gilt die Anordnung vom 30. September 1968.

§ 2

**Bildung und Verwendung
des Fonds Wissenschaft und Technik**

(1) Für die in der Anordnung vom 30. September 1968 festgelegten Aufgaben und die Verantwortlichkeit tre-

ten an Stelle der Wirtschaftsräte der Bezirke die Bezirksbauämter.

(2) Die Bildung des Fonds Wissenschaft und Technik hat mindestens in Höhe der in den Preisen enthaltenen Kostenbestandteile Forschung und Entwicklung zu erfolgen.

(3) In den den Kreis- bzw. Stadtbauämtern unterstehenden volkseigenen Betrieben und Kombinateneinheiten können für strukturbestimmende Aufgaben in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen ab 1. Januar 1970 eigene Fonds Wissenschaft und Technik gebildet werden.

(4) Wesentliche Veränderungen von Forschungskapazitäten gemäß § 4 Abs. 2 der Anordnung vom 30. September 1968 haben von den volkseigenen Betrieben, Kombinateneinheiten und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen,

— die dem Ministerium für Bauwesen unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Minister für Bauwesen

— die den Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstehen, in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe

— die den Bauämtern unterstehen, in Übereinstimmung mit dem zuständigen Bezirksbaudirektor

zu erfolgen. Zusätzlich sind diese Veränderungen mit den Erzeugnisgruppenverbänden abzustimmen.

§ 3

**Abrechnung und Bezahlung
der Aufwendungen zur Durchführung
wissenschaftlich-technischer Aufgaben**

(1) Die Vorfinanzierung der Aufwendungen durch die Auftragnehmer bis zu ihrer Bezahlung durch die Auftraggeber gemäß § 10 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 erfolgt bei der Deutschen Bauakademie, den wissenschaftlich-technischen Instituten und Einrichtungen des Bauwesens aus eigenen Umlaufmitteln und Krediten.

(2) Die Zinsen für die Inanspruchnahme planmäßiger Kredite sind planbar und Bestandteil der Gemeinkosten.

(3) Für den Bereich der Deutschen Bauakademie hat der Präsident der Deutschen Bauakademie mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik spezielle Regelungen für die Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Instituten und Einrichtungen der Deutschen Bauakademie und den Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

(4) Die wissenschaftlich-technischen Einrichtungen des Ministeriums für Bauwesen haben ihre Kreditbeziehungen zu den Filialen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des § 10 Abs. 5 der Anordnung vom 30. September 1968 und der dazu erlassenen Kreditrichtlinien der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu regeln.